

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. November 2025	Nr. 99
------	---	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Prüfungsordnung Hochschule der Bildenden Künste Saar für den Master-
Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst
Vom 5. Februar 2025..... 1010

Studienordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar für den
Masterstudiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst
vom 21. Mai 2025
..... 1027

**Prüfungsordnung
Hochschule der Bildenden Künste Saar für den Master-Studiengang
Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst**

Vom 5. Februar 2025

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar hat auf Grund des § 11 Absatz 2 i.V.m. § 63 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), des § 16a Absatz 1 Satz 6 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722, 723), und auf Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. September 2025 (Amtsbl. I S. 844), folgende Prüfungsordnung für den Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst erlassen, die nach Zustimmung und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft vom 29. September 2025 hiermit verkündet wird:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang
- § 3 Doppelfach
- § 4 Modularisierung und Credit Points (CP)
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Prüfungsausschuss und Amt für Prüfungsangelegenheiten
- § 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsarten studienbegleitender Prüfungen
- § 9 Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift bei studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung
- § 13 Berücksichtigung besonderer Umstände, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Akteneinsicht
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen
- § 17 Fortschrittskontrolle

II. Master-Arbeit

- § 18 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 19 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 20 Wiederholbarkeit der Master-Arbeit

III. Masterabschluss

- § 21 Bestehen der Master-Prüfung und Gesamtnote
- § 22 Akademischer Grad und Abschlusssdokumente

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Abschlussprüfung des an der Hochschule der Bildenden Künste Saar angebotenen Master-Studienganges Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst

(2) Der Master-Studiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) für Absolventinnen und Absolventen künstlerisch-gestalterischer, kunst- oder bildwissenschaftlich orientierter oder vergleichbarer nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Es wird auf die fachlichen Kenntnisse eines Studienganges mit Bachelorabschluss oder einem höherwertigen Abschluss aufgebaut. Es werden fachdidaktische, fachpraktische, fachwissenschaftliche und bildungswissenschaftliche Inhalte vermittelt.

(3) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar verleiht aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums des Master-Studienganges Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst den Grad des Masters of Education (M.Ed.).

(4) Die Aufnahme des Master-Studienganges Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst ist nach Maßgabe der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Wintersemester möglich.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang

(1) Zum Studium kann gemäß § 16a Absatz 1 Satz 1 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden, wer einen nichtlehramtsbezogenen mindestens sechssemestrigen, mindestens 180 Credit Points (CP) umfassenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule mit einer Akkreditierung des Studiengangs mit dem Bachelorabschluss oder einem höherwertigen Abschluss (z.B. Diplom oder Magister) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bewerben sich für das Doppelfach Bildende Kunst.

§ 3

Doppelfach

Der Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst umfasst das Studium des Doppelfaches Bildende Kunst für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) sowie das bildungswissenschaftliche Studium an der Universität des Saarlandes.

§ 4

Modularisierung und Credit Points (CP)

(1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.

(2) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoff- und Arbeitsgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich geschlossenen und mit CP versehenen abprüfbaren Einheiten verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modul-elementen) eines Semesters oder

einer Folge von bis zu vier Semestern und wird mit Modulteilprüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage CP vergeben werden.

(3) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Im theoretischen Bereich schließt der Arbeitsaufwand den Besuch von Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitungen und das damit verbundene Selbststudium ein. Im fachpraktischen Bereich schließt der Arbeitsaufwand alle freien, begleiteten und angeleiteten Arbeitsprozesse ein.

Der fachdidaktische Bereich kann theoretische und fachpraktische Anteile in unterschiedlicher Gewichtung enthalten.

(4) CP werden durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. In der Studienordnung sowie im Modulhandbuch zum Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst wird jedes Modul und gegebenenfalls Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden und CP ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird und ob ggf. die Vergabe der CP an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist.

(5) Die erworbenen CP werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulelementen ausgewiesen.

(6) Für jede Studierende oder jeden Studierenden wird im Amt für Prüfungsangelegenheiten ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig erbracht werden und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst beträgt vier Semester bei einem Studienvolumen von 120 CP.

(2) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die oder der Studierende beurlaubt war.

§ 6

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der CP (in der Regel 18 CP) des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester abgelegten Prüfungsleistungen ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

(2) Die Master-Arbeit ist in Vollzeit zu erbringen. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn im vorangegangenen Semester in Teilzeitform studiert wurde. In diesen Fällen kann der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst gemäß § 7 die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise entsprechend verlängern. Sollte die Master-Arbeit in Teilzeit erbracht werden, so ist die Bearbeitungszeit gleichwohl einzuhalten. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Arbeit acht Semester. Werden nur Teile des Lehramtsstudiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gem. § 5 Absatz 1 wie folgt:

1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester und
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.

§ 7

Prüfungsausschuss und Amt für Prüfungsangelegenheiten

(1) Für die Durchführung der studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen ist der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst zuständig, der organisatorisch durch das Amt für Prüfungsangelegenheiten der Hochschule der Bildenden Künste Saar unterstützt wird.

(2) Für die Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Durchführung und Aufgaben gelten die Regelungen des § 9 Abs. 2 der Rahmenordnung für modularisierte Studiengänge an der Hochschule der Bildenden Künste Saar in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Dem Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst obliegt es insbesondere,

- über Anträge auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen zu entscheiden,
- über Anträge auf Zulassung zur Master-Arbeit zu entscheiden,
- über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen gemäß Studienordnung zu entscheiden,
- über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
- die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Gutachterin oder den Gutachter, sowie die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und die Betreuerin oder den Betreuer für die Master-Arbeit zu bestellen,
- über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit, für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,
- sofern erforderlich eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Master-Arbeit zu bestellen,
- über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungen sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Wiederholungsprüfung zu entscheiden,
- in Abstimmung mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen anzuerkennen und über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,

- über die Annullierung von Prüfungsleistungen sowie die Einstellung von Prüfungsverfahren und über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen sowie über den Ausschluss von einer Prüfung zu entscheiden, über Widersprüche einer oder eines Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen sowie über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen zu entscheiden,
- über Verlängerungen bezüglich der Fortschrittskontrolle nach § 17 zu entscheiden.

§ 8

Prüfungsleistungen und Prüfungsarten studienbegleitender Prüfungen

(1) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen, d.h. eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben. Die Qualifikationsziele der Module werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung sowie im Modulhandbuch festgehalten.

(2) Die Art der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen wird in den Modulbeschreibungen außerdem die Gewichtung der Teile angegeben. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Leistungskontrollen erhalten die Studierenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung. Termine und Abgabefristen für Leistungskontrollen sind der oder dem Studierenden mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(3) Bei bestandener Leistungskontrolle erwirbt die oder der Studierende die dem Modul bzw. Modulelement entsprechenden CP. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto der oder des Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(4) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Konzepte, Projekt- und Arbeitsdokumentationen, Praktikumsberichte, regelmäßig bearbeitete und kumulierte Hausaufgaben und andere vergleichbare schriftliche Arbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll drei Monate nach Abgabe nicht überschreiten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungsgespräche, Referate, Vorträge, Kolloquien und vergleichbare mündliche Leistungen in einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(6) Künstlerisch-praktische sowie gestalterisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen die Vorlage und Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen.

(7) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(8) Bei den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 5 und Absatz 6 können Studierende der Hochschule der Bildenden Künste Saar als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden.

Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse kann die Hochschulöffentlichkeit zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse.

§ 9

Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift bei studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Prüfungsberechtigt sind die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 2 und 3 KhG genannten Personen, im Rahmen der Lehramtsstudiengänge durch das Ministerium für Bildung und Kultur abgeordnete Lehrkräfte sowie die Lehrbeauftragten. Über die Hinzuziehung anderer Prüferinnen oder Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Prüferinnen oder Prüfer und oder Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellen, die nicht der Hochschule der Bildenden Künste Saar angehören. Zu Beisitzerinnen oder Beisitzern können Kunstlehrerinnen oder Kunstlehrer, die im saarländischen Schuldienst tätig sind oder andere Personen, die in mindestens einem der Fachgebiete, auf die sich die Prüfung bezieht, fachkundig sind, bestellt werden.

(2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern für die Masterarbeit können die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren an der Hochschule der Bildenden Künste Saar bestellt werden. In besonderen Fällen kann auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden im Einvernehmen mit der oder dem das betreffende Fachgebiet vertretenden Professorin oder Professor der Prüfungsausschuss auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen. Ehemalige Mitglieder der Hochschule der Bildenden Künste Saar im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KhG können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden.

(3) Leistungskontrollen, mit denen das Erreichen der Qualifikationsziele eines Modulelements überprüft wird, werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Lehrenden durchgeführt und bewertet. Bei mündlichen Prüfungen kann die Prüferin oder der Prüfer die erforderlichen Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer selbst benennen. Dient eine Modulprüfung der Leistungskontrolle für mehrere Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Lehrenden vertreten bzw. durchgeführt wurden, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Lehrenden durch den Prüfungsausschuss in die Prüfungskommission zu berufen.

(4) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Bei schriftlichen Prüfungen ist nur eine Gutachterin oder ein Gutachter erforderlich. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist eine Begutachtung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer vorzusehen.

(5) Über mündliche Prüfungen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der oder des Studierenden mindestens Angaben enthalten über

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
4. die Bewertung.

Das Ergebnis der Leistungskontrolle sowie die gegebenenfalls vorhandenen Prüfungsunterlagen (Prüfungsniederschrift) werden unverzüglich an das Amt für Prüfungsangelegenheiten weitergeleitet.

(6) Modulteilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(7) Der oder dem Studierenden werden die bestandene Prüfung, die erreichten CP und gegebenenfalls die Benotung durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, der unmittelbar in doppelter Ausfertigung beim Amt für Prüfungsangelegenheiten einzureichen ist. Die oder der Studierende erhält eine mit Siegel versehene Ausfertigung zurück.

(8) Im Regelfall hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch, von der Person, die das zu prüfende Fach gelehrt hat, geprüft zu werden. Im Einzelfall sind Anträge wegen Befangenheit möglich. Sie sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen.

(9) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 10

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen muss schriftlich oder elektronisch beim Amt für Prüfungsangelegenheiten erfolgen. Das Amt für Prüfungsangelegenheiten setzt hierzu Fristen fest.

(2) Mit dem Antrag ist eine Erklärung abzugeben, ob die oder der Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Masterprüfung im Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Studienordnung nicht erfüllt sind oder
- b. die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

§ 11

Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis (Attest) glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d.h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Lehramt Bildende Kunst kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung

(1) Eine Bewertung erfolgt entweder durch die Qualifikation „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder durch eine Benotung.

(2) Soweit eine Bewertung durch Benotung vorgesehen ist, gelten für die einzelnen Prüfungsleistungen folgende Notenstufen:

- „1 (sehr gut)“ bei einer hervorragenden Leistung,
- „2 (gut)“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- „3 (befriedigend)“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- „4 (ausreichend)“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- „5 (nicht ausreichend)“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Notenzahlen um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden der oder des Studierenden und die auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 % und
- E die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht (eine Untergrenze von 50 Studierenden als Bezugsgruppe sollte dabei nicht unterschritten werden).

(5) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage eines anderen Benotungssystems bewertet wurden, ist nach Möglichkeit eine Umrechnung in das oben genannte Benotungssystem vorzunehmen. Auf der Modulbescheinigung wird gegebenenfalls vermerkt, wenn eine Umrechnung nicht möglich ist; die entsprechenden Modulelemente werden als „unbenotet“ nicht in die weitere Berechnung von Gesamtnoten einbezogen. Bei der Umrechnung von Bewertungen, die mit einem 0-15 Punkte-System vorgenommen wurden, ist das folgende Schema anzulegen:

14 und 15 Punkte:	1	sehr gut
13 Punkte:	1,3	sehr gut
12 Punkte:	1,7	gut
11 Punkte:	2	gut
10 Punkte:	2,3	gut
9 Punkte:	2,7	befriedigend
8 Punkte:	3	befriedigend
7 Punkte:	3,3	befriedigend
6 Punkte:	3,7	ausreichend
4 und 5 Punkte:	4	ausreichend
0, 1, 2 und 3 Punkte:	5	nicht ausreichend

(6) Wird eine Prüfung, die von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird, unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Weichen die Bewertungen von zwei Mitgliedern einer Prüfungskommission um 2,0 oder mehr voneinander ab, gilt das Ergebnis als strittig. In diesem Falle legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer die Note fest. Abweichend davon kann im Falle schriftlicher Prüfungen eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden, die oder der nicht Mitglied der Hochschule der Bildenden Künste Saar sein muss.

(7) Bei den studienbegleitenden Prüfungen wird die Note als arithmetisches Mittel der (Teil-)Prüfungen berechnet. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Bei der Bildung einer Gesamtnote sind lediglich die bewerteten Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen im Hinblick auf ihre CP einzubeziehen. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(8) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie entsprechend bewertet bzw. mindestens mit „ausreichend“ benotet ist.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Umstände, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(2) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Legt die- oder derselbe Studierende zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Lehramt Bildende Kunst die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden.

(5) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Fälle von Täuschung und/oder Plagiaten müssen dem Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst durch die Prüferin oder den Prüfer angezeigt werden. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als „nicht ausreichend“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn eine Studierende oder ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von der Prüferin oder dem Prüfer oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Die oder der Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1, 3 oder 5 durch den Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Lehramt Bildende Kunst veranlasst, dass die oder der Studierende von der betreffenden Prüferin oder von dem betreffenden Prüfer erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung der oder des Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung nach Absatz 4 und nach Absatz 5 Satz 4, die Bestätigung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst nach Absatz 4 und die Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs nach Absatz 5 sind der oder dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss. Vor der Beschlussfassung ist die oder der Studierende zu hören.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, Akteneinsicht

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen bzw. dokumentierten Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung, bei Abschlussprüfungen innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Legt eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung ab in dem Wissen, die in der Studienordnung genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung unter Berücksichtigung etwaiger Nachreichfristen nicht zu erfüllen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die nachträgliche Anerkennung der Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich das Ergebnis der Prüfung auch dann entgegenhalten lassen, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst.
- (4) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 sind der oder dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.
- (6) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen und ggf. neu auszustellen.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Hochschule der Bildenden Kunst Saar genügen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Soweit Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen sind zu übernehmen und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, werden diese als unbenotet anerkannt.

§ 17

Fortschrittskontrolle

(1) Im Quereinstiegsmaster erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Eine Studierende oder ein Studierender hat folgende Mindestleistungen zu erbringen:

nach einem Semester 9 CP,
nach zwei Semestern 30 CP,
nach vier Semestern 60 CP und
nach sechs Semestern 90 CP.

CP aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:

bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester und
bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.

(3) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird er oder sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr oder ihm empfohlen, Beratungsgespräche mit der Studienkoordination für den Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst wahrzunehmen.

(4) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang sowie in vergleichbaren Studiengängen bzw. Studienfächern mit im Wesentlichen gleichem Inhalt. Für Teilzeitstudierende gilt Absatz 2 analog. Der Verlust des Prüfungsanspruches wird der oder dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses Lehramt Bildende Kunst mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Fristen angemessen (in der Regel um jeweils ein Semester) verlängern.

(6) Wenn eine Studierende oder ein Studierender am Ende des 6. Semesters des viersemestrigen Masterstudiums das Studium aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erfolgt eine Information durch den Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst in der darauf hingewiesen, dass nach der doppelten Regelstudienzeit gemäß § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 5 der vorliegenden Ordnung die Exmatrikulation erfolgt, sofern die oder der Studierende das Studium aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen hat.

II Master-Arbeit

§ 18

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in dem Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst
2. das Erbringen von 24 CP der 40 CP des bildungswissenschaftlichen Studiums an der Universität des Saarlandes.
3. das Erbringen von mind. 38 CP der 64 CP von den in der Studienordnung definierten Studien- und Prüfungsleistungen des Doppelfaches Bildende Kunst.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in der Studienordnung vorgesehen werden.

(2) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst zu beantragen.

§ 19

Master-Arbeit:

Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Master-Arbeit ist eine fachdidaktische Arbeit, die selbstständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem im Doppelfach Bildende Kunst nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer sowie die Betreuerin oder den Betreuer. Soweit keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt wird, gilt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als Betreuerin oder Betreuer.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Der oder dem Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Die oder der Studierende ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Arbeitsaufwand der Master-Arbeit einschließlich des Master-Kolloquiums beträgt 16 CP entsprechend einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann; auch der erwartete Seitenumfang hat dem Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um bis zu vier Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(6) Die oder der Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Master-Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die oder der Studierende unverzüglich dem Amt für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch V. Ruht die Bearbeitungszeit bei einer Master-Arbeit länger als sechs Monate, so gilt die Master-Arbeit als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Master-Arbeit zuzuweisen.

(8) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die Belange behinderter Studierender berücksichtigt, d.h. die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß Absatz 5 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung oder Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 11 bleibt unberührt.

(9) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 20 Absatz 1 sinngemäß.

(10) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren und in einer digitalen Form (z.B. PDF) beim zuständigen Amt für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(11) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass die oder der Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbstständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(12) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(13) Die Master-Arbeit wird mit einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Eine der Prüferinnen und Prüfer des Kolloquiums soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter oder die Themenstellerin oder der Themensteller sein. Dieses Kolloquium muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Als Prüfungsdatum gilt der Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich wurde.

(14) Die Master-Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, und von dem durch den Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst bestellten Zweitgutachterin oder Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 12 Absatz 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Master-Arbeit. Liegt deren oder dessen Gutachten vor, so setzt abweichend von § 12 Absatz 5 der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(15) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind der oder dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 20

Wiederholbarkeit der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 3: Freiversuch); im Falle des Nichtbestehens wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst auf Antrag der oder des Studierenden verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass die oder der Studierende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bezüglich der Gründe für das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 Sozialgesetzbuch V. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(3) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

III. Masterabschluss

§ 21

Bestehen der Master-Prüfung und Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald

1. die laut Studienordnung genannten Prüfungsleistungen bestanden sind und die erforderlichen CP erreicht sind,
2. alle laut Studienordnung genannten Studienleistungen erbracht wurden,
3. die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungsleistungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind. Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Lehramt Bildende Kunst dies der Kandidatin oder dem Kandidaten durch schriftlichen begründeten Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Module, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden. Die Module für das Master-Zeugnis müssen von den Modulen eines für die Zulassung zum Master-Studium zugrundeliegenden Hochschul-Zeugnisses verschieden sein.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Master-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Module und der Master-Arbeit dividiert. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Module bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote zur Angabe im Zeugnis und in der Urkunde wird wie folgt kategorisiert:

Bis 1,5: sehr gut,
 1,6 bis 2,5: gut,
 2,6 bis 3,5: befriedigend und
 3,6 bis 4,0: ausreichend.

§ 22

Akademischer Grad und Abschlussdokumente

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis in Form eines Transcript of Records in deutscher Sprache ausgestellt. Es enthält die Modulnoten, die Gesamtnoten und den Namen des Studiengangs sowie das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt; darin wird die Verleihung des Master-Grades mit Angabe des Studiengangs beurkundet.

(3) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(4) Mit der Master-Urkunde wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines Master of Education verliehen.

(5) Mit der Urkunde wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 22. Oktober 2025

gez. Prof. Burkhard Detzler
Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar

**Studienordnung
der Hochschule der Bildenden Künste Saar
für den Masterstudiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst**

Vom 21. Mai 2025

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) hat aufgrund § 11 Absatz 2 i. V. m. § 25 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 55 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), des § 16a Absatz 1 Satz 6 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722, 723), und auf Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. September 2025 (Amtsbl. I S. 844), folgende Studienordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar für den Masterstudiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst beschlossen, die nach Zustimmung und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft vom 29. September 2025 hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Studienbeginn und Studiendauer
- § 3 Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich, Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen)
- § 7 Studium des Doppelfachs Bildende Kunst (Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen)
- § 8 Studienveranstaltungen
- § 9 Schulpraktika
- § 10 Studienplan und Modulhandbuch
- § 11 Studienberatung
- § 12 Master-Arbeit
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des an der Hochschule der Bildenden Künste Saar angebotenen Masterstudiengangs Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst.

§ 2

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 3

Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen

- (1) Der Master-Studiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) für Absolventinnen und Absolventen künstlerisch-gestalterischer, kunst- oder bildwissenschaftlich orientierter oder vergleichbarer nichtlehramtsbezogener Studiengänge.
- (2) Das Studium orientiert sich an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Ort der Erfahrung und Entwicklung verstanden wird. Für die angehenden Lehrer und Lehrerinnen resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: an wissenschaftlichen Erkenntnissen und künstlerisch-gestalterischen Erfahrungen orientierte Planung, Organisation, Gestaltung und Reflexion von fachlichen und überfachlichen Lehr-Lern-Prozessen, Erziehung und Begleitung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, Diagnose, Förderung und Beratung sowie Mitwirkung an Qualitätssicherung und Schulentwicklung.
- (3) Im Studium sollen die Lehramtsstudierenden die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs-, Förderungs-, Beratungs-, Schulentwicklungs- und diagnostischen Aufgaben erwerben und grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabenfeldern gewinnen sowie Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (4) Das Studium orientiert sich demzufolge an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Diagnostik und Beratung sowie Schulentwicklung und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kompetenzen in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen und künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten, die Auswahl und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerisch-gestalterischer Erfahrungen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (5) Im fachspezifischen Studienanteil werden aufbauend auf dem vorangehenden Studium fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Kompetenzen erworben und in pädagogischer und schulpraktischer Perspektive aufeinander bezogen. Die Studierenden erwerben grundlegendes, insbesondere schulisch relevantes Fachwissen, künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten sowie fachdidaktisches Reflexionsvermögen. Sie

erwerben im Einzelnen die Fähigkeit, die Systematik des Faches sowie die fachbezogene Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu verstehen, Methoden des Faches zu verstehen und anzuwenden, den Bildungsgehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen, künstlerisch-gestalterische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, Potentiale kreativitätsfördernder fachspezifischer Verfahrensweisen, Situationen und Problemstellungen zu erkennen, bildwissenschaftliche Forschungsergebnisse und aktuelle Entwicklungen im Bereich der Kunst, des Designs und der visuellen Kultur in Hinblick auf ihre Bedeutung für Schule und Kunstunterricht zu beurteilen, sich in neue Entwicklungen der Bezugswissenschaften sowie der Kunstdidaktik selbstständig einzuarbeiten, Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der Ausgangslagen von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren, fachliche und fächerverbindende Auswahlentscheidungen zu treffen, Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen sowie Unterricht auf der Basis theoretischer Ansätze, empirischer Befunde und künstlerisch-gestalterischer Erfahrungen unter Verwendung geeigneter Methoden und Medien zu planen, zu erproben und zu evaluieren, fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Schulentwicklung einzubringen.

(6) Im bildungswissenschaftlichen Studienanteil sollen die Lehramtsstudierenden die Fähigkeit erwerben, Kognitionen, Emotionen und Handeln von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und zu verstehen, Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in der Schule vor einem wissenschaftlichen Hintergrund (theoretische Fundierung, empirische Bestätigung) zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren, Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse zu erfassen, Heterogenität als Herausforderung und Potential wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren, Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen sowie Schulentwicklungsprozesse und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben.

(7) Weitere Bestimmungen zum Leitbild und zu den Zielen des Studiums, zu den zu vermittelnden Kompetenzen und zu Arten von Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch ausgeführt.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Der Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst (LS1+2) umfasst das Studium des Doppelfaches Bildende Kunst an der Hochschule der Bildenden Künste Saar sowie den bildungswissenschaftlichen Studienanteil an der Universität des Saarlandes.

(2) Aufbauend auf den fachlichen Kenntnissen des Bachelorstudiums bzw. eines Studiums mit höherem Abschluss werden fachwissenschaftliche, fachpraktische, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte unter Einschluss schulpraktischer Studien vermittelt.

(3) Bei einer überwiegend künstlerisch-gestalterischen Ausrichtung des für den Zugang qualifizierenden Studiengangs hat das Studium einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt. Bei einer überwiegend kunst- oder bildwissenschaftlichen Ausrichtung hat das Studium einen fachpraktischen Schwerpunkt. Bei weiteren qualifizierenden Studiengängen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst über die Zuordnung zu einem der beiden Studienschwerpunkte.

§ 5

Studieninhalte und Studienstruktur

(1) Das Studienvolumen umfasst 120 CP.

(2) Der Studiengang besteht aus dem Studium des Doppelfaches Bildende Kunst und dem Studium des Grundlagenbereichs in den Bildungswissenschaften. Es setzt sich wie folgt zusammen:

LS 1+2	Doppelfach Bildende Kunst	Bildungs- wissenschaften	Praktika	Masterarbeit	Summe
	64 CP davon 32 Fachdidaktik	40 CP	siehe Absatz 3	16	120 CP

(3) Die Praktika umfassen ein semesterbegleitendes und ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum. Die CP der Praktika sind im Studium des Doppelfachs Bildende Kunst enthalten.

(4) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden (vgl. § 6 der Prüfungsordnung für den Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst).

§ 6

Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich)

(1) Die bildungswissenschaftliche Studienanteile im Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst, Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) umfassen 40 CP.

(2) Die Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen der bildungswissenschaftlichen Module ist geregelt in § 6 der Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt vom 30. Oktober 2024 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Abweichend von der unter (2) genannten Ordnung sind die Modulelemente „Vor- und Nachbereitung des Orientierungspraktikums“ im Umfang von 2 CP und das „Orientierungspraktikum“ im Umfang von 6 CP im Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst nicht zu absolvieren.

§ 7

Studium des Doppelfachs Bildende Kunst

Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Studienanteile im Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst, Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): 64 CP

(2) Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst.-typ	SW S	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
QM 1 Fachpraxis u. kunstdid. Reflektion	1-4	Wahlpflichtbereich	FP / Ü	4	4	WS/S S	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Wahlpflichtbereich	FP / Ü	4	4	WS/S S	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Fachpraktische Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion*	FP / S	2	4	WS	schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
QM 2 Kunstpädagogik und Fachdidaktik	1-4	Einführung in die Kunstdidaktik	T / S	2	4	WS	schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Zum ästhetischen Verhalten von Kindern und Jugendlichen	T / S	2	4	WS	schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Zur Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht I	T / S	2	3	SS	Praktikumsbericht (b)
		semesterbegleitendes Praktikum	P		4	SS	
		Performative Kunstpädagogik und Heterogenität*	T / S	2	3	SS	Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen(u)
		Zur Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht II	T / S	2	4	WS	Praktikumsbericht (b)
		Blockpraktikum	P		6	WS	
		Kunstpädagogisches Kolloquium	T / S	2	4	SS	schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
QM 3 Fachwissenschaft und kunstdid. Reflektion	1 - 4	Kunstgeschichte 1	T / S	2	4		schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Designgeschichte	T / S	2	4		schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Kunstgeschichte 2	T / S	2	4		schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Bild- bzw. Werkanalyse	T / S	2	4	WS/S S	schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Fachwissenschaftliche Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion*	T / S	2	4	WS/S S	schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)

* Die Veranstaltungen *Fachpraktische Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion* (Modul QM 1), *Performative Kunstpädagogik und Heterogenität* (Modul QM 2) und *Fachwissenschaftliche Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion* (Modul QM 3) integrieren kunstdidaktische Reflektionen und schulpraktische Studien im Umfang von insgesamt 11 CP.

(3) Fachpraktischer Schwerpunkt

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst.-typ	SW S	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
QM 1 Fachpraxis u. kunstdid. Reflektion	1-4	Zeichnen / Malen	FP / Ü	4	4** 2+2	WS/S S	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Druckverfahren	FP / Ü	4	4	WS/S S	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Fotografie	FP / Ü	4	4	WS/S S	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Digitale Medien	FP / Ü	4	4	WS/S S	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Plastik	FP / Ü	4	4	WS/S S	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Fachpraktische Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion*	FP / S	2	4	WS	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
QM 2 Kunstpädagogik und Fachdidaktik	1-4	Einführung in die Kunstdidaktik	T / S	2	4	WS	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Zum ästhetischen Verhalten von Kindern und Jugendlichen	T / S	2	4	WS	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Zur Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht I	T / S	2	3	SS	Praktikumsbericht (b)
		semesterbegleitendes Praktikum	P		4	SS	
		Performative Kunstpädagogik und Heterogenität*	T / S	2	3	SS	Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen(u)
		Zur Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht II	T / S	2	4	WS	Praktikumsbericht (b)
		Blockpraktikum	P		6	WS	
		Kunstpädagogisches Kolloquium	T / S	2	4	SS	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
QM 3 Fachwissenschaft und kunstdid. Reflektion	1 - 4	Bild- bzw. Werkanalyse	T / S	2	4	WS/S S	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Fachwissenschaftliche Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion*	T / S	2	4	WS/S S	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)

* Die Veranstaltungen *Fachpraktische Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion* (Modul QM 1), *Performative Kunstpädagogik und Heterogenität* (Modul QM 2) und *Fachwissenschaftliche Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion* (Modul QM 3) integrieren kunstdidaktische Reflektionen und schulpraktische Studien im Umfang von insgesamt 11 CP.

** Im Modulelement *Zeichnen/Malen* können statt einer Veranstaltung mit 4 CP wahlweise auch zwei Veranstaltungen mit jeweils 2 CP angerechnet werden.

§ 8 Studienveranstaltungen

(1) Studienveranstaltungen sind unterschieden in die Bereiche

1. Fachpraxis (FP)

Veranstaltungen, welche dem Erwerb und der Vertiefung künstlerischer und gestalterischer Kompetenzen dienen.

2. Theorie (T)

Veranstaltungen, die der Vermittlung wissenschaftlicher und fachdidaktischer Kenntnisse und Methoden dienen.

(2) Arten von Lehrveranstaltungen

1. Übungen (Ü) vermitteln Techniken und Methoden fachpraktischen und wissenschaftlichen Arbeitens. Dabei können als Veranstaltungsformen Werkstattkurse, Workshops, künstlerisch-praktische Übungen und wissenschaftliche Übungen gewählt werden.
2. Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen oder theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag.
3. Seminare (S) vermitteln oder erweitern Kenntnisse und Kompetenzen in wissenschaftlichen Fächern, insbesondere durch die Erarbeitung von Referaten oder Hausarbeiten.
4. Schulpraktika (P)

(3) In den Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich) gibt es folgende weitere Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Service-Learning-Seminare (SL): In dieser Seminarform wird das vermittelte Wissen von den Studierenden im gemeinnützigen Bereich (Schule und Erziehung) praktisch angewandt. Dieser bürgerschaftliche Dienst dient dazu, auf Basis des „forschenden Lernen“-Ansatzes, einen Realitätsbezug herzustellen und die theoretischen Inhalte zu veranschaulichen und zu festigen. Alle Service-Learning-Seminare beinhalten ein umfangreicheres Studienprogramm bestehend aus Service-Learning I und Service-Learning II. Service-Learning II wird mit 3 CP und 2 SWS im Wahlpflichtbereich angerechnet. Regelgruppengröße ist 20.
2. Versuchspersonentätigkeiten (VP): Jede oder jeder Studierende soll während des Studiums erste direkte Erfahrungen mit dem Ablauf bildungswissenschaftlicher empirischer Studien machen. Dazu sind insgesamt 5 Stunden Versuchspersonentätigkeit gefordert, die bescheinigt werden und deren Ableistung zum Abschluss des Studiums nachzuweisen ist. Gelegenheiten für die in diesem Rahmen vorgesehenen Tätigkeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Es handelt sich dabei um die Mitwirkung bei Untersuchungen im Rahmen von Projekten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachrichtung Bildungswissenschaften.

(4) Für alle Veranstaltungsarten (außer Vorlesungen in den Bildungswissenschaften) besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz. Die Prüferin oder der Prüfer weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet. Bei den Lehrveranstaltungen sind maximal zwei unentschuldigte Fehltermine zulässig. Wird von einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Anzahl der nach Satz 3 möglichen unentschuldigten Fehltermine überschritten und kann zu zusätzlichen Fehlterminen ein triftiger Versäumnisgrund nachgewiesen werden (z.B. über ein ärztliches Attest), entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über die Möglichkeit einer kompensatorischen Studienleistung (z.B. Referat, Arbeitspapier, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben etc.). Dabei darf die Anzahl aller Fehltermine aber nicht vier überschreiten. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die Studienleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

§ 9 **Schulpraktika**

(1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis. In ihnen sollen die Studierenden vor allem lernen, Erkenntnisse und Methoden der Fachwissenschaften (inkl. Fachdidaktiken) und des Faches Bildungswissenschaften für praktisches Handeln in der Schule zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren, das gesamte Tätigkeitsfeld Schule (einschl. Unterricht, Schulleben, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Lernens frühzeitig kennen lernen und reflektieren, Gelegenheit erhalten, ihr individuelles Handlungsrepertoire durch Erkundung, Beobachtung, die Übernahme von Aufträgen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie durch eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung zu erweitern und zu erproben, Hilfen für eine realistische Selbsteinschätzung und Hinweise zur Selbstüberprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf erhalten, Gelegenheit erhalten, ihr berufsbezogenes Selbstverständnis weiterzuentwickeln, und Anregungen zur Gestaltung des weiteren Studiums erhalten.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praktika systematisch mit fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschule der Bildenden Künste Saar verknüpft. Sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen bzw. den kooperierenden Einrichtungen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Landes- bzw. Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.

(3) Folgende Schulpraktika sind im Doppelfach Bildende Kunst während des Studiums zu absolvieren: Ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum an einer weiterführenden Schule in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht. Ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum kann nur nach der erfolgreichen Teilnahme an dem entsprechenden semesterbegleitenden Praktikum absolviert werden.

(4) Die Studierenden haben während der Schulpraktika grundsätzlich an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend zu sein. Ausnahmen aus triftigem Grund bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Krankheitstage sind durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der in einem Praktikum zur Verfügung stehenden Tage, so ist das Praktikum zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Präsenzpflcht in den vor- und nachbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen.

(5) Das Nähere regelt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vom 1. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2316).

§ 10 **Studienplan und Modulhandbuch**

Das Modulhandbuch zum Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst enthält auf der Grundlage dieser Studienordnung: die zu studierenden Module und Modulelemente, den Umfang der Module/Moduleile in Credit Points und Semesterwochenstunden, inhaltliche Zusammenfassungen und die in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen, eine Empfehlung über die Aufteilung der Module/Modulelemente auf die Studiensemester, in denen sie belegt werden sollten in Form eines tabellarischen Studienplans.

§ 11 **Studienberatung**

(1) Die studienorientierende und -begleitende Beratung erfolgt durch die Lehrenden im Bereich Kunstpädagogik und Fachdidaktik. Diese beraten die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Bewerbung, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.

(2) Die Studienberatung in studien- und prüfungsorganisatorischen Fragen erfolgt durch das Amt für Prüfungsangelegenheiten.

(3) Bei persönlichen – studienbedingten oder sonstigen – Schwierigkeiten berät die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerkes Saarland.

(4) Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes berät in lehramtsspezifischen Fragen (z.B. grundlegende Informationen zum Lehramtsstudium, didaktisch-methodische Beratung, Schulwerkstatt, fächerübergreifende Orientierungsveranstaltungen, Fragen des Übergangs ins Referendariat, Berufsperspektiven und Angebote zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Berufsfeld Schule). Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden (Eignungs-, Neigungs- und Entwicklungsberatung) erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit den Praktika.

§ 12 **Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine fachdidaktische Arbeit, die selbstständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem im Doppelfach Bildende Kunst nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen und wird mit einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 16 CP kreditiert.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. Oktober 2025

gez. Prof. Burkhard Detzler
Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar